

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.1	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	5
Art. 1	Gemeinde	5
Art. 2	Aufgaben	5
Art. 3	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	5
Art. 4	Mitteleinsatz	5
Art. 5	<i>aufgehoben</i>	5
Art. 6	<i>aufgehoben</i>	6
Art. 7	Übertragung von Aufgaben an Dritte	6
Art. 8	Zusammenarbeit mit Dritten	6
Art. 9	Information	6
Art. 9a	Datenschutz	6
1.2	Mitwirkung in Behörden	7
Art. 10	Organe	7
Art. 11	Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	7
Art. 12	Delegation von Entscheidbefugnissen	7
Art. 13	Wählbarkeit	8
Art. 14	Amtsdauer	8
Art. 15	Amtszeitbeschränkung	8
Art. 16	Unvereinbarkeit	8
Art. 17	Verwandtenausschluss	8
Art. 18	Ausstand	9
Art. 19	Sorgfaltspflicht	9
Art. 20	Verantwortlichkeit	9
Art. 21	Ämter in anderen Institutionen	9
Art. 22	Protokoll	9
1.3	Finanzhaushalt	10
Art. 23	Finanzplan	10
Art. 24	Ausgaben	10
Art. 25	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	10
Art. 26	Nachkredite	10
Art. 27	Gebundene Ausgaben	11
Art. 28	Wiederkehrende Ausgaben	11
Art. 29	Rahmenkredite	11
Art. 30	Rechnungsprüfungsorgan	11
2.	DIE GEMEINDEORGANISATION	11
2.1	Die Stimmberechtigten	11
Art. 31	Stimmrecht	11
Art. 32	Urnenwahlen	12
Art. 33	Urnenabstimmung	12
Art. 34	Gemeindeversammlung: a) Wahlen	12
Art. 35	Gemeindeversammlung: b) Sachgeschäfte	12
Art. 35a	Referendum	13
Art. 36	Initiative: a) Grundsatz	13

Art. 37	Initiative: b) Vorprüfung und Sammelfrist	14
Art. 38	Initiative: c) Gültigkeit	14
Art. 39	Initiative: d) Behandlung durch die Stimmberechtigten	14
Art. 40	Abstimmung über Varianten	14
Art. 41	Petition	14

2.2 Der Gemeinderat 15

Art. 42	Mitglieder	15
Art. 43	Zuständigkeiten: a) Grundsatz / Befugnisse	15
Art. 44	Zuständigkeiten: b) Wahlen	15
Art. 45	Zuständigkeiten: c) Sachgeschäfte	15
Art. 45a	Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ¹	15
Art. 46	Vertretung in Gemeindeverbänden	16
Art. 47	Verwaltungsorganisation	16

2.3 Die Kommissionen 16

Art. 48	a) Ständige Kommissionen	16
Art. 49	b) Ständige Kommissionen des Gemeinderats	17
Art. 50	c) Zusammensetzung	17
Art. 50a	Verteilung der Sitze	17
Art. 51	Nichtständige Kommissionen: a) Einsetzung	17
Art. 52	Nichtständige Kommissionen: b) Zuständigkeiten	17

2.4 Das Gemeindepersonal 18

Art. 53	Grundsatz / Anstellungsverhältnis	18
---------	-----------------------------------	----

3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 18

Art. 53a	Übergangsbestimmung zur Amtszeitbeschränkung von Kommissionen	18
Art. 53b	Übergangsbestimmungen zur Amtszeitbeschränkung von Kommissionen	
Art. 54	Inkrafttreten	18
Art. 55	Aufhebung von Vorschriften	19

ANHANG 1 20 – 29

1. Geschäftsprüfungskommission	20
2. Baukommission	21
3. Familien- und Bildungskommission	22
4. Sicherheitskommission	23
4a. Sicherheitskommission plus²	24
5. Planungs- und Umweltkommission	25
6. Finanzkommission	26
7. Liegenschaftskommission	27
8. Regionale Sozialkommission	28
9. Generationen- und Sozialkommission	29

¹ revidiert an der Gemeindeversammlung vom 3. September 2020

² revidiert an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018

Genehmigung Gemeindeordnung 26. Juni 2003	30
1. Teilrevision 11. Dezember 2003	30
– Art. 54 Abs. 1, Art. 54 Abs. 3	
– Depositionszeugnis vom 16. Februar 2004	
– Genehmigung AGR vom 4. April 2004	
2. Teilrevision 17. Juni 2010	31
– Art. 18 Abs. 2 lit. a, Art. 33 Abs. 1, Art. 35 lit. b und j, Art. 45 lit. c, Art. 53, Art. 54 Abs. 4	
– Anhang 1 "7. Kultur-, Freizeit- und Sportkommission" Abs. 5	
– Depositionszeugnis vom 10. September 2010	
– Genehmigung AGR vom 30. September 2010	
3. Teilrevision 16. Juni 2011	31 – 32
– Art. 9a, Art. 54 Abs. 5	
– Depositionszeugnis vom 26. August 2011	
– Genehmigung AGR vom 9. September 2011	
4. Teilrevision 22. März 2012	32
– Art. 32 Abs. 2, Art. 44 lit. b, Art. 48 lit. i, Art. 50 Abs. 1, Art. 54 Abs. 6	
– Anhang 1 "9. Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheits- kommission" (Umbenennung) und lit. d	
– Depositionszeugnis vom 17. September 2012	
– Genehmigung AGR vom 11. Oktober 2012	
5. Teilrevision vom 16. Juni 2016	33
– Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 11, Art. 23, Art. 32, Art. 33, Art. 35, Art. 35a, Art. 42, Art. 44, Art. 45, Art. 48, Art. 50, Art. 50a, Art. 53a, Art. 54	
– Anhang 1 (Kommissionen)	
– Depositionszeugnis vom 20. Juni 2016	
– Genehmigung AGR vom 29. Juli 2016	
6. Teilrevision vom 20. Oktober 2016	33 – 34
– Art. 18 Abs. 2 lit. a, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 lit. c und e, Art. 26 Abs. 3, Art. 35 lit. c und d, Art. 54 Abs. 8	
– Anhang 1 "1. Geschäftsprüfungskommission" Abs. 5 lit. b	
– Anhang 1 "6. Finanzkommission" Abs. 4 lit. a	
– Genehmigung AGR vom 23. November 2016	
7. Teilrevision vom 6. Dezember 2018	34
– Art. 48 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 9 und 10	
– Anhang 1 "4. Sicherheitskommission" Abs. 4 lit. a	
– Anhang 1 "4a. Sicherheitskommission plus" Abs. 1 – 5	
– Bestätigung (Auflage, Fakultatives Referendum) vom 26. Februar 2019	
– Genehmigung AGR vom 11. März 2019	

8. Teilrevision vom 3. September 2020

35

- Art. 45a (Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien)
- Bestätigung (Auflage, Fakultatives Referendum) vom 14. Oktober 2020

9. Teilrevision vom 19. Juni 2025

- Art. 48 Abs. 1 lit c, h, j
- Art. 53b
- Art. 54 Abs. 11
- Anhang 1 «3. Familien- und Bildungskommission» Abs. 1, 5 und 6
- Anhang 1 «7. Liegenschaftskommission» Abs. 1, 4, 5
- Anhang 1 «9. Generationen- und Sozialkommission» Abs. 1, 4 lit a,b, c, d, e Abs. 5

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt folgende

GEMEINDEORDNUNG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeinde

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Belp besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze
der Aufgabenerfüllung

Art. 3

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a. die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b. die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungbringung aus³.

Art. 5 aufgehoben⁴

³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Art. 6 aufgehoben⁵

Art. 7

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgaben.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 8

Zusammenarbeit
mit Dritten

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Art. 9

Information

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information⁶ und den Datenschutz⁷.

Art. 9a⁸

Datenschutz

¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, politischen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁶ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG; BSIG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV; BSG 107.111)

⁷ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986; BSG 152.04.

⁸ Art. 9a, ergänzt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2011

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahl oder durch Urnenabstimmung,
- b. der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden,
- c. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan.

Gemeindepräsidium und
Gemeindevizepräsidium

Art. 11

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei Abwesenheit im Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung⁹.

³ Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht der gleichen Liste (Partei) angehören, soweit mehrere Listen im Gemeinderat vertreten sind.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 12

¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an:

- a. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats,
- b. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c. Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass. Für entscheidungsbefugte ständige Kommissionen ist eine reglementarische Grundlage erforderlich.

⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Wählbarkeit	<p>Art. 13</p> <p>¹ Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;b. in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Bei Ausscheiden eines Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer wird der Ersatz für die verbleibende Amtsdauer bestimmt.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen, ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt.</p> <p>² Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 16</p> <p>¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)¹⁰ entspricht.</p> <p>² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat ist die Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 17</p> <p>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>

¹⁰ SR 831.40

- Art. 18**
- Ausstand
- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
- a. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade¹¹, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben¹², sowie
- b. die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.
- ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.
- ⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.
- ⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.
- Art. 19**
- Sorgfaltspflicht
- Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben wirtschaftlich, gewissenhaft und sorgfältig.
- Art. 20**
- Verantwortlichkeit
- ¹ Die Behördenmitglieder und das Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
- ² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.
- Art. 21**
- Ämter in
anderen Institutionen
- ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
- Art. 22**
- Protokoll
- Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

¹¹ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

¹² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

1.3 Finanzhaushalt

- Art. 23**
- Finanzplan
- ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier bis acht¹³ Jahre.
- ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und informiert jährlich die Stimmberechtigten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die wichtigsten Erkenntnisse¹⁴.
- Art. 24**
- Ausgaben
- ¹ Ausgaben werden als Budget¹⁵, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
- ² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.
- Art. 25**
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte
- Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - b. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - c. Finanzanlagen in Immobilien¹⁶,
 - d. finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - e. die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen¹⁷ darstellen,
 - f. die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
 - g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - h. der Verzicht auf Einnahmen.
- Art. 26**
- Nachkredite
- ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.

¹³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

¹⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

¹⁵ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

¹⁶ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

¹⁷ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

³ Nachkredite bis zu Fr. 50'000.– zu Budgetkrediten¹⁸ beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

Art. 27
Gebundene Ausgaben Gebundene Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Art. 28
Wiederkehrende Ausgaben Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch Fünf geteilt.

Art. 29
Rahmenkredite ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Art. 30
Rechnungsprüfungsorgan ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Aufgabe dar.
² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

2. DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 31
Stimmrecht ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Belp wohnhaft sind.
² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

¹⁸ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

- Art. 32**
- Urnenwahlen
- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).
- ² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
- a. die sieben Mitglieder des Gemeinderats,
 - b. die neun Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 33**
- Urnenabstimmung
- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen unter Vorbehalt von Artikel 35 lit. f an der Urne:
- a. über eine einmalige Ausgabe von mehr als 3 Millionen Franken,
 - b. über die Ausgliederung selbständiger Gemeindeunternehmen,
 - c. über die Gesamtrevision der Ortsplanung und über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m² betrifft,¹⁹
 - d. über Geschäfte der Gemeindeversammlung nach Artikel 35 Bst. a, b und e, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 35a).²⁰
- ² Die Stimmberechtigten können konsultativ an der Urne befragt werden.
- Art. 34**
- Gemeindeversammlung:
a) Wahlen
- Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:
- a. das Rechnungsprüfungsorgan,
 - b. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.
- Art. 35**
- b) Sachgeschäfte
- Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie weitere Reglemente,
 - b. die baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 1 lit. c.,²¹
 - c. die Jahresrechnung,²²
 - d. das Budget²³ und die Steueranlage sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
 - e. einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 3 Mio.,

¹⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

²⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

²¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

²² revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

²³ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

- f. Nachkredite im Sinne von Artikel 26,
- g. die Gründung eines Gemeindeverbands sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- h. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- i. alle übrigen Angelegenheiten, die durch übergeordnetes Recht oder durch andere Gemeindereglements zwingend in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zugewiesen werden.

Art. 35a²⁴

Referendum

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- d. die Einreichungsstelle,
- e. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 36

Initiative:

a) Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a. das Initiativbegehren von mindestens 10 % in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet ist;
- b. sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c. das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- f. sie innerhalb der Frist gemäss Artikel 37 Absatz 3 eingereicht wird.

²⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

- b) Vorprüfung
und Sammelfrist
- Art. 37**
- ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
 - ² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
 - ³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- c) Gültigkeit
- Art. 38**
- ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
 - ² Fehlt eine der in Artikel 36 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- d) Behandlung durch
die Stimmberechtigten
- Art. 39**
- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
 - ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 40.
- Abstimmung
über Varianten
- Art. 40**
- ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.
 - ² Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.
 - ³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung als auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.
 - ⁴ Das Weitere regelt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.
- Petition
- Art. 41**
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.
 - ² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 42

¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Gemeindepräsidium wird mit einem Pensum von 80 % ausgeübt²⁵.

Zuständigkeiten:

a) Grundsatz
Befugnisse

Art. 43

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) Wahlen

Art. 44

Der Gemeinderat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats;
- b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission²⁶;
- c. die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;
- d. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Unternehmen.

c) Sachgeschäfte

Art. 45

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a. abschliessend über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 300'000.–;
- b. über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu 2 Mio. Franken;
- c. über die Schaffung neuer Stellen.²⁷

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art. 45a²⁸

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinssystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

²⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

²⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

²⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

²⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 3. September 2020

- Vertretung in
Gemeindeverbänden
- Art. 46**
1 Er bestimmt, wie die Gemeinde (alle oder einzelne Delegierte) ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden und Unternehmen ausübt.
2 Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

- Verwaltungsorganisation
- Art. 47**
1 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
a. die Organisation des Gemeinderates,
b. die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
d. die Bildung und Organisation von Departementen,
e. die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
f. die Einsetzung weiterer nicht ständiger Kommissionen,
g. die Verwaltungsorganisation,
h. die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
i. die Berichterstattung.
2 Er erlässt im Weiteren namentlich:
a. Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
b. eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
c. Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen.
3 Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

2.3 Die Kommissionen

- a) Ständige Kommissionen
- Art. 48**
1 Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind (Anhang 1):
a. die Geschäftsprüfungskommission
b. die Baukommission
c. die Familien- und Bildungskommission²⁹
d. die Sicherheitskommission³⁰
e. die Sicherheitskommission plus³¹
f. die Planungs- und Umweltkommission
g. die Finanzkommission
h. die Liegenschaftskommission³²
i. die Regionale Sozialkommission
j. die Generationen- und Sozialkommission³³

²⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

³⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

³¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

³² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

³³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

² Die Stimmberechtigten können mittels Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen

Art. 49

b) Ständige Kommissionen
des Gemeinderats

Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein. Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 50.

Art. 50

c) Zusammensetzung

¹ Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis – mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission³⁴ – entspricht dem Ergebnis (Parteistimmenzahl) der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen³⁵. Dabei werden die von Amtes wegen besetzten Sitze nicht berücksichtigt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach Artikel 50a³⁶.

² Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

Art. 50a³⁷

Verteilung der Sitze

¹ Für die Verteilung der Sitze auf die Parteien werden alle zu verteilenden Kommissionssitze zusammengezählt. Anschliessend wird die den Parteien insgesamt zustehende Anzahl Sitze ermittelt. Die Parteien werden angehalten, unter der Führung des Gemeindepräsidiums die Sitze einvernehmlich unter sich aufzuteilen. Als Parteien gelten die eingereichten Listen.

² Kommt keine Einigung zustande, weist der Gemeinderat den Parteien die Kommissionssitze zu. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

³ Der Gemeinderat wählt im Rahmen dieser Vorgaben die Kommissionsmitglieder auf Antrag der Parteien.

Art. 51

Nichtständige
Kommissionen:
a) Einsetzung

¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

Art. 52

b) Zuständigkeiten

¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

³⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

³⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

³⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

³⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz /
Anstellungsverhältnis

Art. 53

Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Das Anstellungsverhältnis und die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Personalreglement³⁸.

3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmung
zur Amtszeitbeschränkung
von Kommissionen

Art. 53a³⁹

Zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung werden die bisherigen Amtsdauern in den neu geregelten Kommissionen wie folgt in Betracht gezogen (Anrechnung):

<u>Kommissionen ab 2017</u>	<u>Amtsdauern in Kommissionen bis Ende 2016 (werden angerechnet):</u>
Baukommission	Baukommission
Bildungs- und Kulturkommission	Bildungskommission Kultur-, Freizeit- und Sportkommission
Sicherheitskommission	Präsidialkommission
Planungs- und Umweltkommission	Planungs- und Umweltkommission
Finanzkommission	Finanzkommission
Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission	Finanzkommission Kultur-, Freizeit- und Sportkommission

Art. 53b⁴⁰

Zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung werden die bisherigen Amtsdauern in den neu geregelten Kommissionen wie folgt angerechnet:

³⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

³⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁴⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

<u>Kommissionen ab 01.08.2025</u>	<u>Amts dauern in Kommissionen bis 31.07.2025(werden angerechnet)</u>
Familie und Bildungskommission	Bildungs- und Kulturkommission
Liegenschaftskommission	Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission
Generationen und Sozialkommission	Sozialkommission

Inkrafttreten

Art. 54

¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3⁴¹ auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Folgende Bestimmungen betreffend der Regionalen Sozialkommission treten per 1. Januar 2004 in Kraft: Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe h und Anhang 1 Ziffer 8.⁴²

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.⁴³

⁵ Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2011 beschlossenen Änderungen zum Datenschutz treten rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft.⁴⁴

⁶ Die an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2012 beschlossenen Änderungen betreffend die Sozialkommission (Artikel 32, Artikel 44, Artikel 48, Artikel 50 und Anhang 1 Ziffer 9) treten ab 1. Januar 2013 in Kraft.⁴⁵

⁷ Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Bestimmungen zu den Kommissionswahlen durch den Gemeinderat (Artikel 32, Artikel 50, Artikel 50a, Artikel 53a, Anhang 1) treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.⁴⁶

⁸ Die vom Gemeinderat gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Gemeindegesetz am 20. Oktober 2016 beschlossenen Änderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

⁴¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 11. Dezember 2003

⁴² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 11. Dezember 2003

⁴³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

⁴⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2011

⁴⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

⁴⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁹ Die an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 10.⁴⁷

¹⁰ Der Gemeinderat setzt Anhang 1 Ziffer 4a. Absatz 5 in Kraft.⁴⁸

¹¹ Die an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.⁴⁹

Aufhebung
von Vorschriften

Art. 55

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Belp vom 9. Mai 1996 samt allen Ergänzungen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

⁴⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

⁴⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

⁴⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

Anhang 1

1. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern.
Stellung	² Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.
Organisation	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission organisiert und konstituiert sich im Rahmen dieser Gemeindeordnung selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Geschäftsprüfungskommission a) prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet; b) prüft den Finanzplan und das Budget ⁵⁰ ; c) überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse; d) kontrolliert nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten; e) behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz; f) nimmt weitere nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertragen werden; g) kann weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden übernehmen. ⁶ Die Geschäftsprüfungskommission a) hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist; b) berichtet dem Gemeinderat zu Handen der Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag; c) kann ihre Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern; d) kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Ausgaben bis Fr. 10'000.– pro Auftrag beschliessen.
Überprüfungsbefugnis	⁷ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

⁵⁰ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

Anhang 1

2. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder ⁵¹ .
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Baukommission besorgt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Baubewilligungs- und Baupolizeiaufgaben gemäss kantonaler Baugesetz-, Umweltschutzgesetzgebung und Baureglement;b) Mitarbeit bei der Ortsplanung und bei Anliegen des öffentlichen Verkehrs;c) Bau und Unterhalt vom Strassennetz, Brücken;d) Anliegen für die Verkehrssicherheit;e) Wasserbau;f) Gewässerschutz;g) Abfallentsorgung;h) Vermessungswesen;i) Betrieb des Werkhofs. ⁵ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten führt sie, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Stellen, selbständig <ul style="list-style-type: none">– die Verfahren und Verhandlungen im Rahmen der Bau- und Reklambewilligungsverfahren;– die Verhandlungen über Landerwerbe und Dienstbarkeiten durch. In allen Fragen steht ihr das Mitwirkungs- und Antragsrecht zu.

⁵¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Anhang 1

3. Familien- und Bildungskommission⁵²

Mitgliederzahl	¹ Die Familien- und Bildungskommission besteht aus elf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder ⁵³ . Ein Mitglied bestimmen die Vertragsgemeinden. Ein Mitglied wählt der Gemeinderat auf Antrag des Elternrats ⁵⁴ .
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁴ Die Kommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe 1 nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung ⁵⁵ . ⁵ Die Kommission ist für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig. Insbesondere setzt sie sich für die Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen ein und vertritt deren Interessen. Sie fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen im Kinder- und Jugendbereich ⁵⁶ ; ⁶ Die Kommission ist für die Schulsozialarbeit zuständig ⁵⁷ ; ⁷ Vorbehalten bleiben die finanzrechtlichen Zuständigkeiten dieser Gemeindeordnung ⁵⁸ .

⁵² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁵³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁵⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁵⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁵⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁵⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁵⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Anhang 1

4. Sicherheitskommission⁵⁹

Mitgliederzahl	¹ Die Sicherheitskommission besteht aus neun ⁶⁰ Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ⁶¹
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht ⁶² Mitglieder. Das Bevölkerungsschutz-Reglement kann vorsehen, dass der Gemeinderat ein weiteres Mitglied mit einem fachlichen Hintergrund wählt. ⁶³
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Die Sicherheitskommission a) ist zuständig für die Aufgaben der Gemeindepolizei und des Zivilschutzes; ⁶⁴ b) ist Anlaufstelle für die Grossanlässe; c) bestimmt einen Ausschuss (Präsidium und zwei weitere Kommissionsmitglieder), der zu Händen des Gemeinderats die Einbürgerungen vorbereitet. ⁵ Der Gemeinderat kann der Sicherheitskommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

⁵⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁶⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

⁶¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

⁶² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

⁶³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

⁶⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

Anhang 1

4a. Sicherheitskommission plus⁶⁵

Mitgliederzahl	¹ Die Sicherheitskommission plus besteht aus den Mitgliedern der Sicherheitskommission und maximal fünf weiteren Mitgliedern, die von den Anschlussgemeinden der Regio-Feuerwehr je ernannt werden.
Organisation	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	³ Die Sicherheitskommission plus a) ist zuständig für den Bereich Feuerwehr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; b) stellt dem Gemeinderat Antrag zu allen Geschäften aus dem Bereich Regio-Feuerwehr; c) legt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Organisation der Regio-Feuerwehr fest und beaufsichtigt diese. ⁴ Der Gemeinderat kann der Sicherheitskommission plus durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorbereitung zuweisen.
Feuerwehr- kommandant	⁵ Der Feuerwehrkommandant bereitet die Geschäfte vor und nimmt an den Sitzungen der Sicherheitskommission plus mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁶⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 6. Dezember 2018

Anhang 1

5. Planungs- und Umweltkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Planungs- und Umweltkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Der Planungs- und Umweltkommission obliegt a) die Beratung des Gemeinderats in Ortsplanungsangelegenheiten und Umweltfragen; b) die Verkehrsplanung; ⁶⁶ c) Fragen des öffentlichen Verkehrs; ⁶⁷ d) die Antragstellung für das Vorprüfungsverfahren; e) die Antragstellung bezüglich unerledigter Einsprachen; f) die Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Merkblättern zu den Themen Natur und Umwelt.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁵ Der Planungs- und Umweltkommission obliegt a) die Ausführung und Begleitung der beschlossenen Planungen; b) die Durchführung des Informations- und Mitwirkungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzgebung; c) die Durchführung des Auflageverfahrens sowie der Einspracheverhandlung; d) die Überwachung der Aufgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung im Bereich Lärm und Umwelt; ⁶⁸ e) die Förderung umweltbewussten Verhaltens; f) der Einsatz für die nachhaltige Gemeindeentwicklung.
	⁶ Der Gemeinderat kann der Planungs- und Umweltkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

⁶⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁶⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁶⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Anhang 1

6. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Die Finanzkommission a) beurteilt den Finanzplan, das Investitionsprogramm, das Budget ⁶⁹ sowie die Jahresrechnung auf deren Zweckmässigkeit; b) nimmt zu den Finanzgeschäften Stellung (Mitbericht) und berät den Gemeinderat in finanziellen Belangen ⁷⁰ .
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁵ Die Finanzkommission a) entscheidet über Steuererlassgesuche; b) schliesst Versicherungsverträge ab. ⁶ Der Gemeinderat kann der Finanzkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

⁶⁹ revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

⁷⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

Anhang 1

7. Liegenschaftskommission⁷¹

Mitgliederzahl	¹ Die Liegenschaftskommission ⁷² besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Liegenschaftskommission nimmt zu den Liegenschaftsgeschäften Stellung ⁷³ ⁵ Der Gemeinderat kann der Liegenschaftskommission ⁷⁴ durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

⁷¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁷² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁷³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁷⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

Anhang 1

8. Regionale Sozialkommission

Mitgliederzahl	¹ Jede Vertragsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde stehen zwei Sitze zu (gemäss separatem Vertrag).
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt ein Mitglied.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁴ Die Regionale Sozialkommission a) ist die zuständige Sozialbehörde für alle gemäss Vertrag dem Regionalen Sozialdienst Belp angeschlossenen Gemeinden; b) erledigt alle Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz, RSB-Vertrag und Zusatzvereinbarung PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden).

Anhang 1

9. Generationen- und Sozialkommission⁷⁵

Mitgliederzahl	¹ Die Generationen- und Sozialkommission ⁷⁶ besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder ⁷⁷ .
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Generationen- und Sozialkommission ⁷⁸ <ul style="list-style-type: none">a) nimmt gemäss den übergeordneten Vorschriften die Aufgaben im Bereich der gewerbmässigen Pflege von Betagten wahr;b) c) führt konzeptionelle Aufgaben und Vorkehren von Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens und Gesundheitsförderung aus.c) fördert die Aufgaben in den Bereichen Freizeit und Sport⁷⁹;d) ist zuständig für die Anliegen der Vereine⁸⁰.e) Ist für die Formulierung einer Kulturstrategie für die Gemeinde Belp sowie die Förderung und Umsetzung der Kultur im Rahmen dieser Strategie verantwortlich⁸¹ <p>⁵ Der Gemeinderat kann der Generationen- und Sozialkommission⁸² durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.</p>

⁷⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁷⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁷⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 16. Juni 2016

⁷⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 22. März 2012

⁷⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁸⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁸¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

⁸² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 19. Juni 2025

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **26. Juni 2003**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Rudolf Joder sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2003 genehmigte Gemeindeordnung vom 23. Mai bis 26. Juni 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 1. September 2003

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. September 2003.

1. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 54 Absatz 1 (Ergänzung) und Artikel 54 Absatz 3 (neu) bezüglich Inkrafttreten einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **11. Dezember 2003**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Rudolf Joder sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2003 genehmigte Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003, Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 3 (neu), vom 10. November bis 11. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 16. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. April 2004.

2. Teilrevision

Teilrevision von

- Artikel 18 Absatz 2 litera a Ausstand
- Artikel 33 Absatz 1 Urnenabstimmung
- Artikel 35 litera b und j Sachgeschäfte
- Artikel 45 litera c Sachgeschäfte
- Artikel 53 Grundsatz / Anstellungsverhältnis
- Artikel 54 Absatz 4 Inkrafttreten
- Anhang 1 "7. Kultur-, Freizeit- und Sportkommission", Absatz 5

der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **17. Juni 2010**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Rudolf Neuenschwander sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 17. Juni 2010 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 14. Mai bis 17. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 10. September 2010

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. September 2010.

3. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 9a (Ergänzung) und Artikel 54 Absatz 5 (neu) bezüglich Inkrafttreten neuer Datenschutzbestimmungen der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **16. Juni 2011**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Rudolf Neuenschwander sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 16. Juni 2011 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 17. Mai – 16. Juni 2011 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 26. August 2011

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 9. September 2011.

4. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 32 Absatz 2, Artikel 44 lit. b, Artikel 48 lit. i, Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 6 sowie Anhang 1 Ziffer 9 zur Gemeindeordnung bezüglich Umbenennung der bisherigen "Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission" in "Sozialkommission" sowie die Aufnahme der Schulsozialarbeit in den Aufgabenkatalog der Sozialkommission.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **22. März 2012**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Rudolf Neuenschwander	sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 22. März 2012 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 21. Februar – 22. März 2012 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 17. September 2012

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Oktober 2012.

5. Teilrevision

Teilrevision von Artikel

- 4, 5 und 6 (Mittleinsatz, Produktedefinitionen, Führungsinstrumente)
- 11 (Präsidium, Vizepräsidium)
- 23 (Finanzplan)
- 32 (Urnenwahlen)
- 33 (Urnenabstimmungen)
- 35 (Sachgeschäfte)
- 35a (Referendum)
- 42 (Mitglieder Gemeinderat)
- 44 (Wahlen)
- 45 (Sachgeschäfte)
- 48 (Ständige Kommissionen)
- 50 (Zusammensetzung)
- 50a (Verteilung der Sitze)
- 53a (Übergangsbestimmungen)
- 54 (Inkrafttreten)
- Anhang 1 (Kommissionen)

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **16. Juni 2016**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:

sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 16. Juni 2016 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 18. Mai bis 16. Juni 2016 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 20. Juni 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Juli 2016.

6. Teilrevision

Teilrevision der Artikel 18 Absatz 2 lit. a, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 lit. c und e, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 35 lit. c und d, Artikel 54 Absatz 8, Anhang 1 "1. Geschäftsprüfungskommission" Absatz 5 lit. b, Anhang 1 "6. Finanzkommission" Absatz 4 lit. a der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderats vom **20. Oktober 2016**.

Belp, 14. November 2016

Gemeinderat Belp

Der Präsident:

sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:

sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. November 2016.

7. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 48 Absatz 1 lit. e (Ergänzung), Artikel 54 Absatz 9 + 10 (neu), Anhang 1 "4. Sicherheitskommission" Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 lit. a (Ergänzung) sowie Anhang 1 "4a. Sicherheitskommission" Absätze 1 – 5 (neu) der Gemeindeordnung. Die Anpassungen basieren auf dem Zusammenschluss der Feuerwehren Kaufdorf, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Wald mit Belp bzw. der Umsetzung des Projekts "Regio-Feuerwehr 2020".

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **6. Dezember 2018**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

sig. Benjamin Marti

Der Sekretär:

sig. Markus Rösti

Bestätigung

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt:

– **Auflage**

Die von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2018 genehmigten Änderungen zur Gemeindeordnung wurden vom 6. November bis 7. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

– **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 13. Dezember 2018 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen;

Belp, 26. Februar 2019

Der Leiter Abteilung Präsidiales

sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. März 2019.

8. Teilrevision

Ergänzung von Artikel 45a in der Gemeindeordnung. Die Anpassung regelt die kreditrechtliche Grundlage durch den Gemeinderat und die gebundene Eingabe im Budget.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **3. September 2020**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident
sig. Benjamin Marti

Der Sekretär
sig. Markus Rösti

Bestätigung

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt:

– Auflage

Die von der Gemeindeversammlung am 3. September 2020 genehmigte Ergänzung zur Gemeindeordnung wurde vom 5. August bis 3. September 2020 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

– Fakultatives Referendum

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. September 2020 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 10. September 2020 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen.

Belp, 14. Oktober 2020

Der Leiter Abteilung Präsidiales
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Oktober 2020.

9. Teilrevision

Ergänzung von Artikel 48 in der Gemeindeordnung. Artikel 53b, Artikel 54 Abs. 11, Anhang 1 «3. Familien- und Bildungskommission» Absatz 5, 6, 7 | «7. Liegenschaftskommission» Absatz 4, 5 | «9. Generationen- und Sozialkommission» Absatz 4, 5.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **19. Juni 2025**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp



Der Präsident



Die Sekretärin

Bestätigung

Die unterzeichnende Leiterin Präsidiales und Sicherheit bescheinigt:

– **Auflage**

Die von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2025 genehmigte Ergänzung zur Gemeindeordnung wurde vom 15. Mai bis 19. Juni 2025 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

– **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 26. Juni 2025 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen.

– **Publikation**

Die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung auf den 1. August 2025 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 31. Juli 2025 veröffentlicht.

Belp, 31. Juli 2025



Die Leiterin Präsidiales und Sicherheit

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am (noch ausstehend)